

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufstellung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg

I.

Aufgrund des Erlasses V 261-724.21 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2014 zur Aufstellung von Geflügel in bestimmten Risikogebieten wird gemäß

- §§ 6, 24 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)
- § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG)

Folgendes angeordnet:

In den nachfolgend bezeichneten Gebieten (Aufstellungsgebiet) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

Das **Aufstellungsgebiet** umfasst:

1. Einen 500 m breiten Uferstreifen entlang
 - der Elbe,
 - der Bille,
 - der Wakenitz und
 - dem Elbe-Lübeck-Kanal (einschließlich dem Lanzer See).
2. Einen 500 m breiten Streifen landeinwärts ab der Uferlinie folgender Seen:
 - a) Ratzeburger See
 - (mit Domsee sowie Großem und Kleinem Küchensee)
 - b) Schaalsee
 - (mit Niendorfer und Bernsdorfer Binnensee sowie Dutzower See und Seedorfer Küchensee)

- c) Lankower See und Grammsee
- d) Mechower See
- e) Goldensee und Culpiner See
- f) Salemer See mit Pipersee und Pfuhlsee
- g) Behlendorfer See
- h) Möllner Stadtseen
(einschließlich Drüsensee und Lüttauer See)
- i) Gudower See und Sarnekower See
- j) Güster Baggerseen

In begründeten Einzelfällen kann der Kreis Herzogtum Lauenburg – Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Fax: 04541/8228310; e-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) auf schriftlichen Antrag über Ausnahmen von der Aufstellungspflicht entscheiden.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 05.11.2014 ist im Kreis Vorpommern-Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt worden. Auf der Insel Rügen ist am 22.11.2014 das Aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei einer Wildente (Krickente) nachgewiesen worden. Darüber hinaus ist in den Niederlanden in derzeit vier landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen sowie in England in einer Entenhaltung das Aviäre Influenzavirus vom selben Subtyp festgestellt worden.

Mit dem Nachweis von Influenzavirus vom Subtyp H5N8 in einer Wildente auf Rügen (Krickente) am 21.11.2014 ist bewiesen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine Verbreitung durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Gemäß einer aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) besteht aufgrund dieser Ausgangslage derzeit für diesen Virustyp eine hohe Einschleppungsgefahr in Nutzgeflügelhaltungen.

Um eine derartige Übertragung zu verhindern, ist die Aufstellung von Geflügel in Risikogebieten mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen angezeigt. Im Kreis Herzogtum Lauenburg befinden sich solche Gebiete an den größeren Binnenseen, den oben benannten Fließgewässern sowie im Verlauf des Elbe-Lübeck-Kanals. Um einen Erregereintritt in die dort gehaltenen Nutzgeflügelbestände zu verhindern, ist die angeordnete Aufstellungspflicht bzw. die Vorhaltung von Schutzeinrichtungen geeignet, angemessen und erforderlich.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die im Abschnitt I getroffenen Anordnungen die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann und im Fall des Ausbruchs weitreichende Handelsrestriktionen nach sich zieht. Es ist daher im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar, dass während eines Widerspruchsverfahrens die angeordnete Aufstellungspflicht bzw. die Vorhaltung von Schutz-einrichtungen nicht befolgt wird und dadurch Geflügelbestände in den bezeichneten Gebieten einem Einschleppungsrisiko für das Influenzavirus ausgesetzt sind. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der betroffenen Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

III.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zu widerhandlung angemessenem Bußgeld von bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 28.11.2014

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittel-
überwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Anlage: [Kartographische Darstellung des Aufstellungsgebietes](#)

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I. S. 388)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I. S. 890)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsge-
setz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H.
S. 243, 534) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl.
Schl.-H. S. 254)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014
(GVOBl. Schl.-H. S. 141)